

hier ihre Aufgaben im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit eigenverantwortlich durch. Die BA gliedert sich in die Zentrale in Nürnberg, 10 Regionaldirektionen und 156 Agenturen für Arbeit und ca. 600 Geschäftsstellen. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind in der Regel die BA und die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Träger erbringen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b Abs. 1 SGB II). Als Ausnahme zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nehmen einige Kreise bzw. kreisfreie Städte die Aufgaben der BA in alleiniger kommunaler Verantwortung wahr (§ 6b SGB II). Die Zulassung der kommunalen Träger wird durch Rechtsverordnung geregelt (§ 6a SGB II). Zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen werden einheitlich als „Jobcenter“ bezeichnet (§ 6d SGB II).

Das IFG ermöglicht einen Informationszugang gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes. Die BA und ihre Dienststellen zählen dazu. Für die gemeinsamen Einrichtungen gilt das IFG in eigener Zuständigkeit aufgrund der ausdrücklichen Regelung des § 50 Abs. 4 Satz 2 SGB II. Für die zugelassenen kommunalen Träger finden dagegen - soweit vorhanden - die jeweils geltenden IFG-Landesgesetze Anwendung.

Ich rege an, dass Sie sich mit Ihrem Informationsbegehren unmittelbar an die zuständigen Träger der Arbeitsförderung bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende wenden. Nur diese sind berechtigt zu entscheiden, welche amtlichen Informationen Ihnen überlassen werden können. Die BA stellt vielfältige Informationen auf ihrer Homepage unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung. Einen Großteil der Informationen, die Sie wünschen, werden Sie dort finden.“

Mit freundlichen Grüßen



Brack